

Hafenbetriebsordnung

Hamburger Wassersportverein ALBATROS e.V. 26.03.2017

A. BOOTSHAFENBETRIEB

Ein geordneter Ablauf des Bootshafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen, als auch auf den Landanlagen.

Die in dieser Hafenbetriebsordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.

1. Jedes Motorboot im HWV Albatros muss **Haftpflicht** versichert sein. Eventuell auftretende Schäden werden vom Verein nicht ersetzt.
2. Für ordnungsgemäße **Vertäuung** der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen, bevor das Boot verlassen wird. Über den Begriff der ordnungsgemäßen Vertäuung entscheidet im Zweifelsfall der Hafenmeister. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes oder Takelage über den Schlängel hinausragen können. Zum Festmachen an den Schlängeln dürfen nur die hierfür vorgesehenen Ringe und Träger, keinesfalls die Dalben der Schlängelanlage benutzt werden.
3. Um dem Hafenmeister eine Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Boot der **Name** und die **Vereinsbuchstaben** deutlich sichtbar angebracht sein.
4. **Beiboote**, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Schlängeln gelagert werden. Eine Vertäuung von Beiboote vor, hinter oder neben den Schiffen ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar hierdurch gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
5. Jegliche **Verschmutzung** des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Es wird gebeten, die Seewassertoilette an Bord im Bootshafen nicht zu benutzen.
6. **Hunde** sind im gesamten Bootshafengebiet an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind sofort durch den Besitzer zu beseitigen.
7. Die **Zufahrt zum Schlängel** darf nicht durch abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände blockiert werden.
Ebenso ist das Abstellen von Gegenständen auf den Stegen der Schlängelanlage nicht gestattet.
8. Längeres Laufen lassen der **Motoren** im Stand ist im Hafen nicht gestattet.
9. **Trinkwasser** steht den Booten aus den Zapfstellen zur Verfügung. Die Entnahme von Trinkwasser zum **Waschen** der Boote und Fahrzeuge an Land ist verboten. Zum Spülen der Boote stehen Tauchpumpen zur Verfügung.
10. Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter **Geschwindigkeit** fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entsteht.
11. Um für die **Sicherheit** zu sorgen, Schaden abzuwenden oder zu beheben, ist der Hafenmeister oder sein Stellvertreter berechtigt die Boote zu betreten.
12. **Dinghies und Jollen**, die im Hafen nur hin- und her Segeln, also nicht beim Ein- und Auslaufen sind, sollten anderen ein- und auslaufenden Fahrzeugen in jedem Fall aus dem Weg gehen. Die Führer von Dinghies und Jollen mit Außenbordern sollten im Bootshafenbereich nicht dauernd umherkreuzen und unnötigen Motorlärm verursachen. In den Hafenanlagen des HWV Albatros ist das **Baden** verboten.
13. Alle **Arbeiten** im Bootshafenbereich und an Land, insbesondere Reinigungs-, Schleif- und Lackierarbeiten, sind nur in gegenseitigem verständnisvollem Einvernehmen durchzuführen.

B. LIEGEPLATZORDNUNG

1. Der Vorstand entscheidet über die **Zuteilung** von Liegeplätzen an die Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Bei **Überbelegung** des Winterlagers ist der Vorstand berechtigt, Boote der Mitglieder auf Ersatzflächen unterzubringen, die nicht zum Bootshafen-bereich gehören. Der Vorstand hat das Recht, für den Hafen nicht geeignete Fahrzeuge abzulehnen. Die Entscheidung des Vorstandes über die Zuteilung oder **Ablehnung** von Liegeplätzen ist unanfechtbar. Die **Einordnung** der Boote im Hafen wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag vom Hafenmeister bestimmt.
2. Die Zuteilung für den **Liegeplatz** wird dem Mitglied nur für das angemeldete Boot gegeben. Der Liegeplatz ist daher nicht übertragbar.
3. **Liegegebühren**, die während der Abwesenheit des Hafenmeisters eingenommen werden, stehen dem Verein zu.
4. Bei längerem **Verlassen** (Urlaub) des Liegeplatzes ist der Hafenmeister davon in Kenntnis zu setzen. Stromkabel sind vor dem Auslaufen zu entfernen und der aktuelle Stromzählerstand zu hinterlegen. Es wird empfohlen, dem Hafenmeister die voraussichtliche Rückkehr mitzuteilen, damit das Mitglied nach dem Einlaufen wieder kurzfristig über den Liegeplatz verfügen kann.
5. **Gäste**, d.h. Eigner, die nicht im HWV Albatros e.V. Mitglied sind, können einen Gastliegeplatz zugeteilt bekommen, sofern und solange Platz vorhanden ist. Die Entscheidung hierüber liegt beim Hafenmeister, ggf. beim Vorstand. Gastlieger haben sich bei ihrer Ankunft zwecks Einweisung und vor ihrer Abfahrt beim Hafenmeister zu melden.

Mitglieder des Hamburger-Motor-Verbandes, die den Stander führen, können einen Tag **gebührenfrei** liegen. Danach wird eine Gebühr laut Beitragsordnung erhoben. Die Liegegebühr ist im Voraus zu entrichten. Gastlieger, die das, d.h. über einen beim Eintreffen mit dem Hafenmeister vereinbarten Zeitraum hinaus, in Anspruch nehmen, die Liegegebühren nicht entrichtet haben und einer dann vom Hafenmeister oder vom Vorstand verlangten (ggf. kurzfristigen) **Räumung** nicht nachkommen, können – abgesehen von der Erhebung eines erhöhten (zehnfachen) Liegegeldes für die Zeit nach dem gesetzten Räumungstermin – für Rechnung und Gefahr des Eigners von ihrem Liegeplatz entfernt und anderweitig, notfalls an Land untergebracht werden.

Die **Stromentnahme** kann erfolgen, wenn eine Verbindung mit einem Euro-Norm-Stecker zum Zähler hergestellt wird.

C. HAFENMEISTER

1. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Hafenmeister handeln im Auftrage und in Vertretung des Vorstandes. Ihren **Anordnungen** ist in jedem Fall Folge zu leisten. Streitfälle entscheidet der Vorstand.
2. Der Hafenmeister ist berechtigt, **Liegegelder** für Gastlieger sowie Gebühren gemäß Beitragsordnung zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.
3. Die Hafenmeister sind zu **Dienstleistungen**, die nicht im Interesse des Vereins liegen, nicht verpflichtet. Nicht im Interesse des Vereins liegen Dinge, die nicht dem Gesamtwohl dienen.

D. LANDANLAGEN, SLIPPEN UND WINTERLAGER

Es wird gebeten, alle der Allgemeinheit dienenden **Einrichtungen**, wie Dusch- und Waschräume, Toiletten, Aufenthalts- und Betriebsräume so zu behandeln, wie jeder sie behandelt sehen möchte, wenn sie sein Eigentum wären.

1. Der Vorstand des Vereins und in dessen Vollmacht der Hafenmeister sind ermächtigt, auf dem landseitigen Gebiet **Anordnungen** zu treffen, die von den Mitgliedern und Besuchern zu befolgen sind.

2. Die Unterbringung der Boote im **Winterlager** erfolgt nach Absprache mit dem Hafенmeister und dem Vorstand. Die Einlagerung der Boote und die Unterbringung von Boots- ausrüstungsgegenständen aller Art, mit Ausnahme feuergefährlicher Stoffe, geschieht auf ausschließliches Risiko des Einlagerers - einschließlich des Haftpflichtrisikos. **Gegenstände**, die vom Hafенmeister für **ungeeignet** gehalten werden, können von der Einlagerung ausgeschlossen werden.
An den **Gasanlagen** sind die Gasflaschen von den Fahrzeugen zu entfernen. Lagermöglichkeiten hierfür können vom Verein nicht gestellt werden. Kraftstoff-, Vorrattanks und Reservekanister sind zu entleeren. Auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften wird hingewiesen.
3. Die Benutzer des Winterlagers haben dafür Sorge zu tragen, dass die Boote ordnungsgemäß abgepalmt werden.
4. Die **Haftung** des Vereins für Schäden, die beim Auf- und Abslippen auftreten können, ist ausgeschlossen. Es ist Angelegenheit der Bootseigner dieses Risiko durch eine ausreichende Versicherung abzudecken.

E. HAFENGELÄNDE

Das **Betretен** des Grundstücks und der Steganlage ist nur Mitgliedern und Gastliegern sowie deren Gästen in Anwesenheit des Mitgliedes bzw. Gastliegers gestattet. Das Betreten der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr. **Das gilt insbesondere in der Wintersaison. Es erfolgt kein Winterdienst.**

Fremde Personen dürfen das Hafengelände nur in Begleitung eines Berechtigten betreten. Mitglieder und Gastlieger übernehmen die Verantwortung für ihre Gäste und ihre Sicherung auf dem gesamten Grundstück und der Steganlage.

Der Verein, insbesondere der Vorstand des Vereins, haftet nicht für **Schäden** oder **Verstöße** von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen und Gesetzen.

Der Verein übernimmt keinerlei **Haftung** für Schäden, die am Leib und Leben des Benutzers der Hafenanlage und seinem persönlichen Gut entstehen.

F. GASTLIEGERVERTRAG

Es werden nur noch **Gastlieger** mit einem entsprechenden **Vertrag** zugelassen. Dies betrifft Gastlieger, die längere Zeit unseren Hafen nutzen.

Tagesgäste sind davon ausgenommen.

G. ALLGEMEINES

1. Alle **Entscheidungen** und Anforderungen, die in dieser Hafенbetriebsordnung den Hafенmeistern vorbehalten sind, können ggf. auch vom Vorstand und jeder seiner Mitglieder getroffen werden.
2. **Nichtbefolgung** der Bestimmungen der Hafенbetriebsordnung kann den Ausschluss aus dem Verein nach § 8 der Vereinssatzung zur Folge haben.